

**Zweite Änderung zur Satzung der Gemeinde Süderholz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“, „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und
„Ryck-Ziese“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.11.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Es wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je 0,25 ha = 1 BE (Bemessungseinheit) pro Jahr für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Abschlägen (Anlage I bis III) bei den einzelnen Nutzungsarten:

„Trebel“	2,51 €
„Ryck-Ziese“	2,89 €
„Untere Tollense/Mittlere Peene“	2,34 €

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 2 und 3 werden je 0,25 ha = 1 BE erhoben:

- a) in dem durch den Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Horst: 2,71 €
- b) in dem durch den Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Jarmshagen: 7,21 €
- c) in dem durch den Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Levenhagen: 3,46 €
- d) in dem durch den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Tollense/Untere Peene“ festgelegten Vorteilsflächen des Nachfolge Zweckverbandes Peenetal: 0,46 €

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Poggendorf, 18.11.2019

Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfügbar im Internet ab 18.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 19.11.2019